

Gemeinde Neunforn Planungszone "Freiraum Ost", Oberneunforn



Vom Gemeinderat Neunforn erlassen am 5. November 2024

Öffentliche Auflage* vom 22.11.2024 bis 12.12.2024

Publiziert im Amtsblatt Nr. 47... vom 22.11.2024

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinderat:

Corniel Frischknecht

**Wer von der Planungszone berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage beim Gemeinderat Neunforn schriftlich und begründet Einsprache erheben.*

Festlegungen

Art. 1 Erlass und Fristen

- 1 Der Gemeinderat Neunforn erlässt gestützt auf § 32 Abs. 1 PBG die Planungszone "Freiraum Ost" in Oberneunforn für die Dauer von zwei Jahren. Diese Frist kann aus triftigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- 2 Sind bei Ablauf der Frist die Planung betreffende Rechtsmittel hängig, verlängert sich die Geltungsdauer der Planungszone bis zu deren rechtskräftigen Erledigung.

Art. 2 Verfahren

- 1 Die Festlegung der Planungszone und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Planaufgabeverfahrens.
- 2 Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.

Art. 3 Geltungsbereich

- 1 Der Geltungsbereich der Planungszone umfasst die Grundstücke gemäss Übersichtsplan 1:1'000.

Art. 4 Planungsziele

- 1 Im bezeichneten Gebiet muss gemäss DBU-Entscheidung Nr. 54 vom 12.09.2024 zur Gesamtrevision der Kommunalplanung das Bundesinventar der schutzwürdigen Ortsbilder ISOS umgesetzt werden. Dazu sind eine verteilte Auseinandersetzung mit dem Ortsbild und dessen Entwicklungspotential sowie massgeschneiderte eigentümerverbindliche Festlegungen in einem Gestaltungsplan notwendig.

Art. 5 Wirkung

- 1 Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten und Anlagen nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen.
- 2 Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet.
- 3 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert, umgebaut, massvoll erweitert und in ihrem Zweck geändert werden.

Art. 6 Ende

- 1 Die Planungszone fällt dahin mit dem Inkrafttreten der Massnahmen, zu deren Sicherstellung sie festgelegt wurde. Sie ist aufzuheben, wenn die Gründe weggefallen sind, aus denen sie festgelegt wurde.
- 2 Das Dahinfallen und die Aufhebung werden in gleicher Weise veröffentlicht, bekanntgemacht und mitgeteilt wie der Erlass.

Planlegende

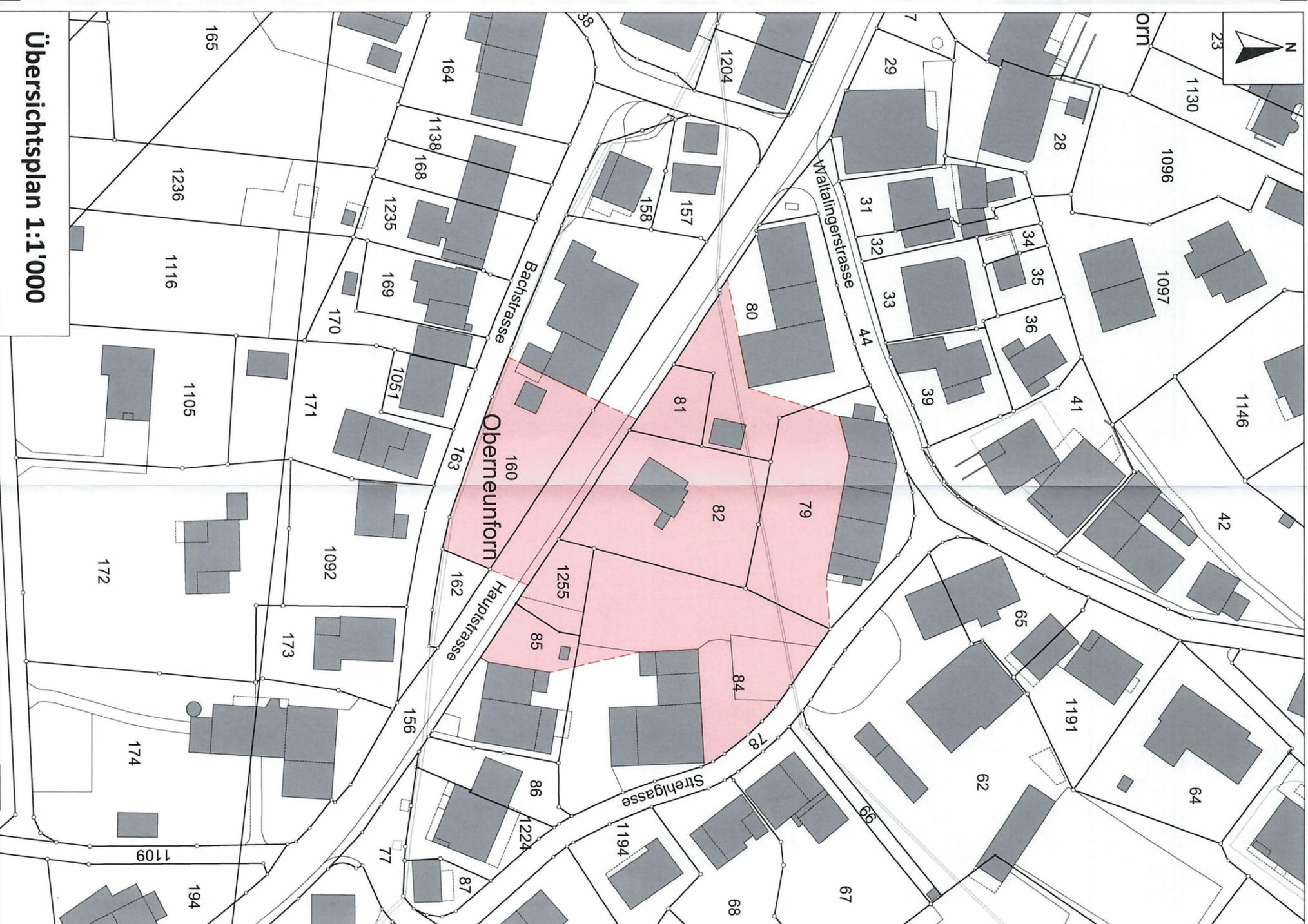


Geltungsbereich der Planungszone



Winzler + Bühl Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 Telefon +41 (0)52 624 32 32
8200 Schaffhausen E-mail info@regional-entwicklung.ch

Projekt-Nr.: 2501
Planformat: A3
gezeichnet: M. Ott



Übersichtsplan 1:1'000